

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/1123-01	Termin 07.12.2021	Integrationsrat		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
26.10.2021	Kulturausschuss	K			
27.10.2021	Jugendhilfeausschuss	K			
28.10.2021	Sportausschuss	K			
02.11.2021	Bezirksvertretung Osterfeld	K			
03.11.2021	Sozialausschuss	K			
03.11.2021	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K			
04.11.2021	Bezirksvertretung Sterkrade	K			
11.11.2021	Gleichstellungsausschuss	K			
17.11.2021	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
25.11.2021	Seniorenbeirat	K			
07.12.2021	Integrationsrat	K			

Berichtsgegenstand

Förderprogramm "2.000 x 1.000 Euro für das Engagement" des Landes NRW, 2021ff.

Sachdarstellung

Rund sechs Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen engagieren sich ehrenamtlich und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Die Landesregierung NRW hat das Ziel, diese Menschen mit ihren Organisationen und Initiativen zu unterstützen und die Rahmenbedingungen für ihr Engagement zu verbessern. Deshalb startet die Landesregierung in diesem Jahr mit ersten Maßnahmen zur Umsetzung der Engagementstrategie. Hierzu gehört auch das neue Förderprogramm „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“, das im Jahr 2021 das Schwerpunktthema „Gemeinschaft gestalten – engagierte Nachbarschaft leben“ hat. Ab 2021 werden jährlich 2000 Vorhaben zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu einem jährlich wechselnden Schwerpunktthema mit je 1.000 Euro gefördert. Dabei dürfen die gesamten förderfähigen Ausgaben der Maßnahme 1.000 Euro nicht unterschreiten.

Bereichsleiterin Bereich 0-4 Frau Costecki	Dezernent Dezernat 0 Herr Güldenzopf		
Datum, 29.09.2021	Datum 30.09.2021		
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/1123-01	Termin 07.12.2021	Integrationsrat
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

Für die Umsetzung des Programms wurden Vereinbarungen mit Kreisen und kreisfreien Städten abgeschlossen. Für Oberhausen wurde die Vereinbarung am 14.09.2021 unterschrieben. Die Fördergelder werden mit Hilfe des Einwohner*innen-Schlüssels festgelegt. Demzufolge erhält Oberhausen nun jährlich (bis 2024 einschließlich, vorbehaltlich einer Kündigung) 29.000 Euro zur Verfügung gestellt. Für den zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand stellt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 Prozent der Fördersumme zur Verfügung. Oberhausen erhält daher zusätzlich 2.900 Euro.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine, zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen) in Nordrhein- Westfalen, die eine Maßnahme mit Bezugspunkt zum bürgerschaftlichen Engagement durchführen.

Was wird gefördert?

Projekte oder Ideen, die passend zum diesjährigen Schwerpunktthema „Gemeinschaft gestalten – engagierte Nachbarschaft leben“ initiiert werden und sich durch bürgerschaftliches Engagement auszeichnen. Denkbar sind hier (nach Angaben der Staatskanzlei NRW) zum Beispiel Besuchsdienste oder ein Adventsnachmittag für ältere Menschen. Gefördert werden können beispielsweise Sachmittel für die Öffentlichkeitsarbeit und erste Aktivitäten, die noch im Jahr 2021 umgesetzt werden sollen.

Wie sind die Voraussetzungen?

Jedes Jahr wird pro Verein, zivilgesellschaftlicher Organisation oder Initiative maximal ein Projekt gefördert, das im jeweiligen Förderjahr im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember durchgeführt werden muss. Förderungsfähige Projekte für das Jahr 2021 müssen also bis zum 31. Dezember 2021 durchgeführt werden. Wichtig ist, dass mit der Umsetzung der konkreten Maßnahme, die gefördert werden soll, vor der Förderzusage (Bewilligung) noch nicht begonnen werden darf. Des Weiteren ist eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Welche Ausgaben werden gefördert?

Jedes geförderte Projekt erhält einen Festbetrag von 1.000 Euro als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Dabei dürfen die gesamten förderfähigen Ausgaben der Maßnahme 1.000 Euro nicht unterschreiten. Förderfähig sind hierbei alle entstandenen Kosten der Maßnahme wie beispielsweise Ausgaben für Material oder Öffentlichkeitsarbeit. Zusätzlich können die im Rahmen des Engagements erbrachten Arbeitsstunden geltend machen. Diese Kostenposition darf jedoch nicht mehr als 20 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben ausmachen. Allgemeine Verwaltungsausgaben können nicht gefördert werden. Darunter sind diejenigen Ausgaben zu verstehen, die auch ohne das Projekt anfallen würden. Dazu zählen z.B. Büromiete, Kosten für einen Internetvertrag, Kontoführungsgebühren u.a., die nicht unmittelbar durch das Projekt verursacht werden und auch ohne das Projekt entstehen und daher vom Zuwendungsempfänger selber zu tragen sind (sog. »eh-da-Kosten«).

Wie erfolgt die Antragstellung?

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/1123-01	Termin 07.12.2021	Integrationsrat
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.engagementfoerderung.nrw. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt dazu die Software „engagementfoerderung.nrw“ aus der Produktfamilie Förderplan.web zur Digitalisierung des Fördermanagements (Online-Antrag, Zuwendungsbescheid, Online-Verwendungsnachweis) kostenfrei zur Verfügung. Die Bearbeitung erfolgt durch die Kommunen, in Oberhausen durch die Mitarbeiterin des Themenfeldes Ehrenamt im Bereich Chancengleichheit.

Nicht verausgabte Mittel sind von der jeweiligen Bewilligungsbehörde an das Land Nordrhein-Westfalen jeweils bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zurückzuzahlen. Mittel sind ebenfalls an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen, sollte Oberhausen keinen Nachweis über die Verwendung der Mittel erbracht haben oder eine Überprüfung des Landes oder des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt worden sind. Entsprechende Verwendungsnachweise sind von den Zuwendungsempfängern/innen bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

Ebenso gibt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich sowohl die Antragsfrist als auch das Schwerpunktthema vor, wonach die Bewilligung der Förderprojekte erfolgen soll. In diesem Jahr wird die Antragstellung in der begrenzten Zeit vom 01.10. – 01.11.2021 möglich sein und es sollen Projekte zum Thema: „Gemeinschaft gestalten – engagierte Nachbarschaft leben“ gefördert werden. Auch wenn in diesem Jahr die Antragstellung nur kurzfristig und für einen Monat möglich ist, erfolgt die Berichterstattung in den politischen Gremien, damit über die Möglichkeit der Antragstellung im kommenden Jahr frühzeitig informiert wird. Das Motto für das kommende Jahr wird im Januar 2022 durch die Staatskanzlei bekannt gegeben.

Neben der politischen Information erfolgt eine breite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über das Förderprogramm. Zudem werden Vereine und Organisationen über den Verteiler des Bereichs Chancengleichheit informiert.

Anlage

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen.pdf

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung des Landesprogramms
„2 000 x 1 000 Euro für das Engagement“**

Runderlass des Ministerpräsidenten
Vom 20. August 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf der Grundlage des Landesprogramms „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“ Maßnahmen, die dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zuzuordnen sind.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 443), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Umsetzung des Landesprogramms „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“. Zur Durchführung dieses Förderprogramms schließt das Land Nordrhein-Westfalen mit den Kreisen, den kreisfreien Städten, Städteregion Aachen im Land Vereinbarungen zur Umsetzung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen auch selbst die Funktion der Bewilligungsbehörde einnehmen oder das Zuwendungsverfahren im Einvernehmen durch eine andere Bewilligungsbehörde durchführen lassen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die jeweilige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen mit Bezugspunkt zum bürgerschaftlichen Engagement von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine, Organisationen, Initiativen), welche einen Mehrwert für das gesellschaftliche Miteinander darstellen, oder sich am Prinzip der Gemeinnützigkeit orientieren. Das für das bürgerschaftliche Engagement zuständige Ressort der Landesregierung setzt jährlich Schwerpunktthemen fest, welche insbesondere gefördert werden sollen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereine, Organisationen, Initiativen) in Nordrhein-Westfalen, die eine Maßnahme mit Bezugspunkt zum bürgerschaftlichen Engagement durchführen. Das Land Nordrhein-Westfalen gibt zu Beginn des jeweiligen Förderjahres den festgelegten Schwerpunkt bekannt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Pro Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger kann jährlich

maximal eine Maßnahme aus einem in diesem Jahr festgelegten Förderschwerpunkt berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4.2

Zuwendungen im laufenden Jahr sind nicht zu gewähren, wenn ein Verwendungsnachweis über die im Rahmen dieser Richtlinie bereits in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht vorliegt oder zu erstattende Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.3

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Rahmen der Schwerpunktsetzung für das jeweilige Förderjahr im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember durchgeführt werden.

4.4

Stehen für eine zu fördernde Maßnahme Einnahmen beziehungsweise Finanzierungsbeträge Dritter (insbesondere öffentlicher Einrichtungen) zur Verfügung, ist eine Überfinanzierung auszuschließen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart, Form der Zuwendung und Finanzierungsart

Zur Projektförderung wird eine Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beziehungsweise einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2

Bemessungsgrundlage

5.2.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Es sind alle Ausgaben förderfähig, die der zu fördernden Maßnahme zuzurechnen sind und tatsächlich entstanden sind. Daneben können im Rahmen bürgerschaftlichem Engagement erbrachte Arbeitsleistungen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme berücksichtigt werden. Pro geleistete Arbeitsstunde können 15 Euro pauschal angesetzt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähig.

5.2.2

Höchstbetrag

Es wird ein Festbetrag in Höhe von 1 000 Euro je geförderter Maßnahme gewährt.

5.2.3

Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen je Maßnahme 1 000 Euro nicht unterschreiten.

6

Verfahren

6.1

Antragsstellung

Anträge sind ab Beginn des jeweils laufenden Haushaltsjahres bis zum 1. November desselben schriftlich nach beigefügtem Muster (Anlage A) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn nach Bewilligung der fristgerecht gestellten Anträge noch Fördermittel vorhanden sind. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde sind die Kreise, kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen auch selbst die Funktion der Bewilligungsbehörde einnehmen oder das Zuwendungsverfahren im Einvernehmen durch eine andere Bewilligungsbehörde durchführen lassen. Es sind eine kurze Beschreibung der Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen.

6.2.2

Bearbeitung

Die förderfähigen Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde beschieden. Die Bewilligungsbehörde kann zurückfließende Mittel im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens erneut zur Gewährung von Zuwendungen verwenden.

6.2.3

Bewilligungsbescheid

Für die Bewilligung ist das Bescheidmuster (Anlage B) zu verwenden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nicht zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jedoch spätestens zwei Monate vor Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums ausgezahlt.

6.4

Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger legen der zuständigen Bewilligungsbehörde einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage C) bis zum 28. Februar des Folgejahres vor.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.